

An unsere Mandanten

Rostock, 02.05.2014  
69997

### Mandantenrundsreiben März/April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt möchten wir Sie nachfolgend mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Mai 2014
- Eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten bei der Ermittlung der Höhe einer außergewöhnlichen Belastung
- Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei straßenverkehrsrechtlichen Benutzungsverböten und Mautpflicht
- Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012
- Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren
- Aufteilung eines Grundstückskaufpreises
- Kein Sonderausgabenabzug von im Rahmen einer Selbstbeteiligung getragenen Krankheitskosten
- Berechnung des pfändungsfreien Arbeitsentgelts
- Konkludente Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der höheren Miete
- Keine Begründung einer regelmäßigen Arbeitsstätte bei nur vorübergehender Abordnung oder Versetzung
- Voraussetzungen zur Anwendung der 1 %-Regelung

Haben Sie Fragen zu einem der angesprochenen Themen? Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichem Gruß



Steuerberatungsgesellschaft mbH

*Ivonne Zenker*

Steuerberaterin

## Termine und Allgemeines

### Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbesteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.5.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.5.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Einkommensteuer

### Eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten bei der Ermittlung der Höhe einer außergewöhnlichen Belastung

Aufwendungen für den Unterhalt gegenüber einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person können bis zu 8.004 € als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen werden. Hat der Unterhaltsverpflichtete für die unterhaltene Person Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungs-Beiträge aufgewandt, erhöht sich der Höchstbetrag von 8.004 € entsprechend um diese geleisteten Beiträge. Die Erhöhung tritt allerdings nur dann ein, wenn die Beiträge nicht schon als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind (keine Doppelberücksichtigung). Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte und Bezüge, so vermindert sich der nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelte Betrag um den Betrag, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten den Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen. Bestimmte Bezüge aus öffentlichen Mitteln sind gesondert zu berücksichtigen. Die Höhe der Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person ist nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung mindert das Sächsische Finanzgericht die gegenzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten noch zusätzlich um dessen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei straßenverkehrsrechtlichen Benutzungsverboten und Mautpflicht**

Ein Arbeitnehmer nutzte ein Moped für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Da er einen mautpflichtigen Tunnel nicht mit seinem Moped befahren durfte, musste er die längere Strecke über Bundesstraßen nehmen. Als Entfernung machte er 27 km in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte nur die kürzeste Straßenverbindung von 9 km an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Als Straßenverbindung ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf öffentlichen Straßen, die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen, zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn diese über eine Bundesstraße führt, die nach der Straßenverkehrsordnung nur von Fahrzeugen befahren werden darf, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Die kürzeste Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen.

**Hinweis:** Nach der Rechtsprechung ist eine Straßenverbindung dann verkehrsgünstiger, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten ist nicht erforderlich.

## **Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012**

Seit dem 1.1.2012 ist die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes für den Bezug von Kindergeld nicht mehr relevant. Deshalb entfällt der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind selbst dann nicht, wenn es verheiratet ist, ansonsten aber die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vorliegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren**

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen voraus. Wird der Bank kein entsprechender Antrag vorgelegt, muss die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres zum Zweck der Kirchensteuerveranlagung gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt erklärt werden.

Ab dem 1.1.2015 wird dieses Antragsverfahren abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Dieser gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, sodass auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind.

Damit die notwendigen Informationen ab 2015 vorliegen, laufen die Vorbereitungen bereits seit Anfang dieses Jahres. Insbesondere Banken und Sparkassen benachrichtigen ihre Kunden bereits über das neue Verfahren und weisen auf die bevorstehende Datenabfrage hin.

Wer vermeiden möchte, dass das BZSt seine Religionszugehörigkeit auf Anfrage an kirchensteuerabzugsverpflichtete Institutionen übermittelt, kann bis zum 30.6.2014 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und beim BZSt einen sog. Sperrvermerk setzen lassen. Sperrvermerke, die nach diesem Ausschlussstermin veranlasst werden, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Im Zeitraum vom 1.9.2014 bis 31.10.2014 müssen die zum Kirchensteuerabzug Verpflichteten beim BZSt den Religionsstatus der Schuldner per 31.8.2014 abfragen. Die Mitteilung des Merkmals erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, anhand derer die Kirchensteuer über die Finanzbehörden direkt an die berechnete Religionsgemeinschaft weitergeleitet werden kann. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung spätestens zwei Monate vor Datenabfrage widersprochen (Sperrvermerk), übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert.

Für den Fall der Eintragung eines Sperrvermerks sind die Kapitalertragsempfänger verpflichtet - sofern im Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde -, eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen und die Kirchensteuer nachzuerklären.

(Quelle: Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V.)

## **Aufteilung eines Grundstückskaufpreises**

Bei Kauf eines Grundstücks ist der gezahlte Gesamtkaufpreis auf Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen. Abschreibungsfähig ist nur der auf das Gebäude entfallende Anteil. Allgemein anerkannt ist, dass eine von den Vertragsparteien im notariellen Vertrag vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude grundsätzlich der Besteuerung zu Grunde zu legen ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lässt die vertraglich vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises nur zu, wenn dagegen keine nennenswerten Bedenken bestehen. Entspricht die vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, ist das Finanzamt berechtigt, eine Aufteilung im Wege der Schätzung vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Kein Sonderausgabenabzug von im Rahmen einer Selbstbeteiligung getragenen Krankheitskosten***

Aufwendungen, die wegen eines im Rahmen eines privatrechtlichen Krankenversicherungsvertrags vereinbarten Selbstbehalts zu tragen sind, sind keine als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge. Abzugsfähige Versicherungsbeiträge sind nur Aufwendungen mit denen Versicherungsschutz erlangt werden soll. Eine Selbstbeteiligung ist keine Gegenleistung für die Erlangung von Versicherungsschutz, sondern gerade das Gegenteil. Denn in Höhe des Selbstbehalts übernimmt die Krankenversicherung nicht das Risiko, für künftige Schadensfälle eintreten zu müssen. Vielmehr verbleibt das Risiko in diesem Umfang beim Versicherungsnehmer. Unbeachtlich ist, dass der Selbstbehalt zu bezifferbar geringeren Versicherungsprämien führt. Soweit der Versicherte ohne Selbstbehalt Prämien und damit Sonderausgaben erspart hätte, ist dies ein fiktiver Sachverhalt. Die Besteuerung richtet sich nur nach dem tatsächlich verwirklichten Sachverhalt.

(Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## **Arbeitsrecht**

### ***Berechnung des pfändungsfreien Arbeitsentgelts***

Grundsätzlich ist es möglich, dass Lohn- und Gehaltsansprüche eines Arbeitnehmers von dessen Gläubigern beim Arbeitgeber gepfändet werden. Dabei sind allerdings bestimmte Beträge, die der Arbeitnehmer z. B. zum Leben braucht oder für Unterhalt aufwendet, von der Pfändung ausgeschlossen. Um derartige Fragen ging es in einem Fall, über den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer gegen seinen früheren Arbeitgeber, ein inzwischen insolventes Unternehmen. Dieses hatte an einen Gläubiger des Arbeitnehmers aufgrund eines von diesem vorgelegten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Entgeltbestandteile des Arbeitnehmers gezahlt. Nach Ansicht des Klägers überstiegen die überwiesenen Beträge das zulässige Maß, weil Unterhaltsverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber seiner inzwischen von ihm geschiedenen Ehefrau nicht berücksichtigt worden seien. Die entsprechenden Beträge verlangte er von seinem früheren Arbeitgeber erstattet.

Das Gericht stellte zunächst klar, dass pfändungsfreies Arbeitsentgelt nicht zur Insolvenzmasse gehört und deshalb nicht der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter unterliegt. Der betroffene Arbeitnehmer sei deshalb trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers berechtigt, entsprechende Beträge mit einer Klage geltend zu machen.

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Arbeitsentgelts sei der Ehegatte dann zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer ihm tatsächlich Unterhalt leistet. Bei Ehegatten, die in häuslicher Gemeinschaft leben, sei davon auszugehen. Bei getrennt lebenden Ehegatten müsse der Arbeitnehmer nachweisen, dass er tatsächlich Unterhalt leistet oder geleistet hat. Die Vermutung einer wechselseitigen Erbringung von Unterhaltsleistungen greife insoweit nicht. Solange der Arbeitnehmer mit seiner früheren Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, sei diese demnach als unterhaltsberechtigter Person zu berücksichtigen gewesen. Nach der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft sei sie nur dann zu berücksichtigen, wenn der Kläger ihr tatsächlich Unterhalt geleistet habe, was von diesem nachzuweisen sei.

Da entsprechende Feststellungen in den unteren Instanzen nicht getroffen worden waren, verwies das Bundesarbeitsgericht den Fall zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

## **Mieter, Vermieter**

### ***Konkludente Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der höheren Miete***

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall verlangte der Vermieter die Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung. Der Mieter reagierte darauf nicht, überwies jedoch ab dem gewünschten Zeitpunkt die erhöhte Miete. Die dennoch vom Vermieter erhobene Klage auf Zustimmung zum Mieterhöhungsverlangen wies das Gericht als unzulässig ab, da der Mieter dem Verlangen durch Zahlung zugestimmt hat. Schon die einmalige Zahlung der geforderten Miete, jedenfalls jedoch die mehrmalige Überweisung kann aus objektiver Empfängersicht nur so verstanden werden, dass dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt wird.

## **Personalwirtschaft**

### ***Keine Begründung einer regelmäßigen Arbeitsstätte bei nur vorübergehender Abordnung oder Versetzung***

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber beschränkt für drei Jahre an eine andere als seine bisherige Tätigkeitsstätte abgeordnet, begründet er dort keine regelmäßige Arbeitsstätte. Es handelt sich um eine Auswärtstätigkeit. Auf Grund dieser Beurteilung hat der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug für die Fahrten eines Beamten mit seinem eigenen PKW in voller Höhe zugelassen. Demgegenüber wären Fahrtkosten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte nur in dem beschränkten Umfang mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer zum Abzug als Werbungskosten zugelassen.

Für die Höhe der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten mit dem eigenen PKW kommt es folglich darauf an, ob es sich um Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte oder um Fahrten auf Grund einer Auswärtstätigkeit handelt. Die Abgrenzung richtet sich danach, an welchem Ort der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Eine nur vorübergehende auf weniger als vier Jahre angelegte Abordnung an eine andere Arbeitsstätte des Arbeitgebers führt noch nicht zur Begründung einer neuen regelmäßigen Arbeitsstätte.

**Hinweis:** Die vorstehenden Ausführungen gelten nur noch für Reisetätigkeiten bis zum 31. Dezember 2013. Seit dem 1. Januar 2014 kann die Neuregelung des Reisekostenrechts eine andere Beurteilung ergeben.

### ***Voraussetzungen zur Anwendung der 1 %-Regelung***

Die vom Arbeitgeber zugelassene unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer zu seiner privaten Nutzung ist ein geldwerter Vorteil. Er muss als Sachbezug der Lohnsteuer unterworfen werden. Voraussetzung für die Versteuerung ist allein die Möglichkeit der Privatnutzung. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt entweder nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode.

Demgegenüber hat die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen PKWs keinen Lohncharakter. Der Vorteil, den sich ein Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft, zählt nicht zum Arbeitslohn. Eine Steuerpflicht der nicht zugelassenen Privatnutzung kann vom Finanzamt auch nicht dadurch herbeigeführt werden, dass behauptet wird, die bestrittene private Nutzung widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. Eine Unterstellung kann die fehlende Feststellung nicht ersetzen. Selbst die arbeitgeberseitig fehlende Überwachung, dass das Privatfahrverbot eingehalten wird, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Ernsthaftigkeit der Einhaltung eines arbeitsvertraglichen Nutzungsverbots kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte für eine arbeitgeberseitige Duldung eines vertragswidrigen Verhaltens in Frage gestellt werden. Das gilt auch, wenn es sich um den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH handelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)